

**AMT DER
TIROLER LANDESREGIERUNG**
Präsidialabteilung II/EU-Recht

Präs. II/EU-Recht-1200/136

A-6020-Innsbruck
Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Tel.: 0512/508
Klappe: 2212

Fax: 0512/508-2205

Sachbearbeiter: Dr. Thurner
DVR: 0059463

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Telex!

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen

Innsbruck, 22.10.1996

Betreff 971-ENTWURF
Zl.-GE/13...Pb

Datum: 5. NOV. 1996

Betreff: Entwurf eines Kabel-Rundfunkgesetzes;
Stellungnahme

5.11.96
H. Ulrich

Zu Zl. 600.430/7-5/4/96 vom 12. September 1996

Die Tiroler Landesregierung gibt auf Grund ihres Beschlusses vom 22. Oktober 1996 zum oben angeführten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme ab:

I.

Allgemeines

Die mit dem Entwurf angestrebte Liberalisierung im Rundfunkbereich ist vor allem unter Berücksichtigung der rasanten technischen Entwicklung (die Grenzen von bisher getrennten Technologien wie Telekommunikation, Medien und Computer verschwimmen) unumgänglich und die Schaffung von adäquaten gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Verbreitung von privaten Rundfunkprogrammen in Kabelnetzen dringend erforderlich. In diesem Zusammenhang sollte besonders auf die Herstellung von Wettbewerbsgleichheit geachtet und die Verbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelnetzen nicht durch eine einseitige Bevorzugung des Österreichischen Rundfunks erschwert werden.

- 2 -

II.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu § 1:

Den Erläuternden Bemerkungen ist zu entnehmen, daß die Zulässigkeit eines vom ORF veranstalteten Kabel-Fernsehprogrammes einzig auf Grundlage des Rundfunkgesetzes zu beurteilen ist. Sollte der ORF ein solches Programm verbreiten wollen, so wird er hiefür nur die Zustimmung der nach dem Rundfunkgesetz zuständigen Organe erzielen müssen. Ein solches Programm wäre allerdings weder anzeigepflichtig noch genehmigungspflichtig nach dem Kabel-Rundfunkgesetz. Eine derartige Differenzierung scheint sachlich nicht gerechtfertigt. Im Entwurf sollte sichergestellt werden, daß der Österreichische Rundfunk bei der Verbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelnetzen anderen Veranstaltern zur Gänze gleichgestellt wird.

Zu § 3:

Die Gründe für die Forderung der Länder nach Zuständigkeit von Landesbehörden für die Vergabe von Lizenzen für Regional- und Lokalradio gelten in besonderer Weise für den Kabel-Rundfunk. Die Zuständigkeit einer zentralen Behörde sollte auf jene Fälle beschränkt sein, in denen eine länderübergreifende Verbreitung von Kabel-Rundfunk beantragt wird. Auf der Grundlage einheitlicher gesetzlicher Rahmenbedingungen wären die Länder durchaus selbst in der Lage und besser geeignet, über die Vergabe von Lizenzen zu entscheiden.

Wenn allerdings an der Vergabe durch die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde festgehalten wird, sollte zumindest sichergestellt sein, daß die Länder und Gemeinden wenigstens nicht überstimmt werden können. Das könnte in der Weise geschehen, daß die Zahl der Bundesvertreter von sechs auf fünf verringert und die Zahl der Ländervertreter von drei auf vier erhöht wird. Durch die vorgesehene Verringerung der Ländervertreter und durch den Wegfall des den Ländern im Falle ihrer Betroffenheit eingeräumten Vertretungsrechtes wird es zwangsläufig zur Situation kommen, daß ein Land an der Entscheidung über Kabelfernsehen in seinem Landesgebiet nicht beteiligt ist. Daß - wie in den Erläu-

- 3 -

terungen als Begründung dargestellt - eine bundesländerübergreifende Verbreitung von Kabelfernsehen möglich ist, ändert nichts daran, daß in vielen Fällen Landesgrenzen nicht überschritten werden und auch in den anderen Fällen jeder Kabel-Rundfunkveranstalter seinen Sitz in einem Land hat, der als Anknüpfungspunkt dienen kann.

Zu § 4 Abs. 2:

Es wird angeregt, den Ländern im Anzeigeverfahren entsprechende Informationsrechte einzuräumen. Denkbar wäre etwa eine Verpflichtung der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, vor Aufnahme der Verbreitung den betroffenen Ländern die Anzeige zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Zu § 5:

Es sollte sichergestellt werden, daß Körperschaften des öffentlichen Rechts wie beispielsweise Tourismusverbände nach dem Tiroler Tourismusgesetz 1991, LGBl.Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 9/1996, sich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben an juristischen Personen, die Kabel-Rundfunk betreiben, beteiligen können. Der Z. 4 sollte deshalb auch der Nebensatz "mit Ausnahme der Veranstaltungen gemäß § 4 Abs. 1" angefügt werden.

Zu § 9:

Es sollte jedenfalls vorgesehen werden, daß die Länder hinsichtlich der ihr Landesgebiet betreffenden Anträge vor einer Entscheidung durch die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde angehört und von der getroffenen Entscheidung in Kenntnis gesetzt werden.

Im Gegensatz zu terrestrischem Rundfunk besteht bei Kabel-Rundfunk keine Knappheit der Übertragungskapazitäten, weshalb auch eine zeitliche Beschränkung der Zulassung nicht erforderlich scheint. Die in den Erläuternden Bemerkungen erwähnte "Vertrauenschutzfunktion" durch die Möglichkeit der Prüfung, ob sich der Zulassungsinhaber dem Gesetz entsprechend verhalten hat, ist durch eine Reihe von Sanktionsmöglichkeiten (Aufsicht, Verwaltungsstrafbestimmungen) hinreichend sichergestellt.

Zu § 13 Abs. 3:

Die Begriffsbestimmung des § 2 Z. 6 (Spartenprogramme) entspricht zwar wörtlich dem Verständnis des Begriffes Spartenprogramme im § 2a des Entwurfes einer Novelle zum Regionalradiogesetz, in den Erläuternden Bemerkungen finden sich jedoch Unterschiede. Während in den Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz als Beispiele "reine Sport-, Nachrichten- oder Musikkanäle" angeführt sind, werden in den Erläuternden Bemerkungen zu diesem Gesetzentwurf "reine Spielfilm-, Musik- oder Sportprogramme" erwähnt. Sofern Spartenprogramme Nachrichten- bzw. Informationssendungen enthalten, sollen diese nach den Erläuterungen ebenfalls den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt unterliegen. Eine solche Annahme lässt sich aber dem Gesetzesstext selbst nicht entnehmen.

Zu § 17 Abs. 2:

In den Erläuternden Bemerkungen wird Schleichwerbung als "Erwähnung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringens von Dienstleistungen in Programmen, wenn sie vom Kabel-Rundfunkveranstalter absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zweckes dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann" definiert. Auf Grund dieser Abgrenzung scheint auch "Product Placement", das es auch im Österreichischen Rundfunk gibt, unzulässig. Da der Einsatz von Product Placement international üblich ist, werden durch diese Bestimmung die privaten Programmveranstalter in Österreich diskriminiert.

Zu § 17 Abs. 3:

Diese Bestimmung trifft Veranstalter von Wochenprogrammen in wirtschaftlicher Hinsicht besonders schwer, weil sie vier Wochen im Jahr werbefreies Programm ausstrahlen müssen.

Zu § 18:

Diese Bestimmung scheint unter Berücksichtigung der Praxis in elektronischen Medien realitätsfern.

- 5 -

Zu § 36:

Diese Bestimmung ist aus rechtlichen und wirtschaftlichen Überlegungen ersatzlos zu streichen. Angesichts der mit dieser Regelung verbundenen schwierigen Abgrenzungsfrage ist ein Verkaufs- und Vertriebsverbot keinesfalls zu rechtfertigen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

